

# ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (AEB) DER FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT, MÜNCHEN

## 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf Kauf- und Werkverträge sowie Mischformen hiervon zwischen der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., München, (im Folgenden »Fraunhofer«) und dem Auftragnehmer (im Folgenden »AN«). Sie gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB).
- 1.2 Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der in Ziff. 4.2 genannten Bestimmungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil des Vertrags. Etwas anderes gilt nur, wenn Fraunhofer ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch den Besteller bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers.

## 2 Angebote

Das Angebot muss den Spezifikationen der Anfrage/Ausschreibung entsprechen. Der Aufwand zur Erstellung von Angeboten und der Überlassung ergänzender Unterlagen oder Information wird nicht vergütet.

## 3 Preise

Die Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Die Lieferung erfolgt DAP Empfangsort gem. Incoterms 2010 inklusive Entladung. Wird nichts anderes vereinbart, so hat der AN eine Transportversicherung abzuschließen und die Kosten dafür sowie die Kosten für Zoll und Verpackung zu tragen.

## 4 Auftrag/Auftragsbestätigung

- 4.1 Der Auftrag/Vertrag bedarf der Textform. Dies gilt auch für Änderungen. Fraunhofer kann den Auftrag widerrufen, wenn der Auftragnehmer ihn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).
- 4.2 Für die Erfüllung des Auftrages von Fraunhofer über Lieferungen und Leistungen haben in folgender Reihenfolge Gültigkeit:
  - das Auftragschreiben mit den darin enthaltenen besonderen Vertragsbedingungen,
  - die Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen),
  - bei Verträgen, die VOL/A oder VOL/A-EG unterliegen: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils bei Auftragserteilung geltenden Fassung,
  - diese AEB,
  - die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen einschließlich Norm- und Unfallverhütungsvorschriften, z. B. CE, VDE, ElektroG usw., in der jeweils am Tage der Lieferung geltenden Fassung.

## 5 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte und die Vergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung von Fraunhofer unzulässig. Jede Zuwiderhandlung berechtigt Fraunhofer, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## 6 Liefertermin

Die von Fraunhofer vorgegebenen Liefertermine sind verbindlich (relatives Fixgeschäft). Ist eine Überschreitung des Liefertermins zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Dauer Fraunhofer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Etwaige Verzugsfolgen werden durch diese Anzeige nicht berührt.

## 7 Termisicherung

- 7.1 Im Falle des Verzugs ist Fraunhofer nach vorheriger Androhung berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 Prozent des Wertes desjenigen Teiles der Leistung, der nicht genutzt werden kann, insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent des Auftragswertes zu beanspruchen.
- 7.2 Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

## 8 Versand, Zoll und Exportkontrolle

Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Bei Lieferung aus dem Zoll-Ausland hat sich der AN rechtzeitig mit der angegebenen Verwendungsstelle wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Der AN hat Fraunhofer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen: den HS-Code, das Ursprungsland und, sofern von Fraunhofer angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen AN) oder Warenverkehrsbescheinigungen (bei AN aus nichteuropäischen Ländern). Der AN hat Fraunhofer – sofern zutreffend – ebenfalls rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen: die Erfassung des zu liefernden Gutes von einer Position des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste, die Erfassung in der U.S. Commerce Control List (konkrete ECCN oder als »EAR99«) oder der USML (USML Classification No.). Diese Informationen sind in sämtlichen relevanten Unterlagen (insbesondere Angebot, Lieferschein und Rechnung) anzugeben. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Fraunhofer aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit dieser Informationen entstehen.

## 9 Abnahme

Ist eine Abnahme vorgesehen, obliegt der entsprechende Nachweis dem AN. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf erst durch ein gemeinsam zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll festgestellt.

## 10 Rechnungsstellung

- 10.1 Alle Rechnungen sind unter Angabe der Fraunhofer-Auftragsnummer an die im Auftragschreiben angegebene Liefer-/Leistungsadresse oder an die angegebene Rechnungsadresse zu richten. Solange die Fraunhofer-Auftragsnummer fehlt, werden Zahlungsansprüche des AN nicht fällig.
- 10.2 Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu stellen. Die Rechnungen sind dem Auftragschreiben entsprechend zu gliedern. Die Teil- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen.
- 10.3 Die Fraunhofer-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. (UIN) lautet DE 129 515 865. Die ausgestellte Rechnung muss die im Auftrag genannte UIN ausweisen.

## 11 Zahlungen

- 11.1 Zahlungen- und Skontofristen beginnen frühestens mit dem Rechnungs- und dem Wareneingang; falls eine Abnahme vorgesehen ist, mit der Abnahme der Lieferung/Leistung.
- 11.2 Fraunhofer gerät nur aufgrund einer Mahnung in Verzug, § 286 Absatz 3 BGB gilt nicht.

## 12 Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit dem Wareneingang und, falls eine Abnahme vorgesehen ist, nach Abnahme der Lieferung/Leistung auf Fraunhofer über.

## 13 Mängelhaftung

- 13.1 Die festgelegten Spezifikationen und Funktionen gelten als vertraglich vereinbart. Der AN sichert ihre Einhaltung zu, mit der Folge, dass er bei ihrer Nichterfüllung nicht nur für Schäden am Vertragsgegenstand selber, sondern auch für Schäden, die an anderen Rechtsgütern entstehen, haftet (§ 14 Nr. 2 b) VOL/B). Dies gilt nicht, wenn der AN die für den Schaden kausale Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 13.2 Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen in jedem Falle die Aufwendungen für die Durchführung der Mängelbeseitigung sowie für die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten.
- 13.3 Die Mängelhaftung bezieht sich auch auf Ersatzlieferungen und Leistungen einschließlich Nachbesserungsarbeiten. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche wird ab dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige gehemmt, bis der AN den Mangel erfolgreich beseitigt oder die Ansprüche auf (weitere) Nachbesserung abgelehnt hat. Nach Abschluss der Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist erneut.

## 14 Einhaltung von Normen

- 14.1 Der AN stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie zur Verhinderung von Beschleunigungszahlungen im Ausland und Zuwendungen an Abgeordnete getroffen werden.
- 14.2 Der AN hat das einschlägige Recht seines Sitzlandes sowie der Länder, in denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit Fraunhofer tätig ist, einzuhalten. Sollten sich Vorschriften der relevanten Länder widersprechen, so rangieren gesetzliche Normen vor untergesetzlichen Normen. Im Falle sich widersprechenden Rechts auf gleicher Stufe resultiert kein Vertragsbruch aus der Einhaltung einer der Normen und dem daraus resultierenden Verstoß gegen eine andere. Der AN verpflichtet sich, durch sorgfältige Auswahl seiner Unterauftragnehmer und Zulieferer und deren zumutbarer Überwachung darauf hinzuwirken, dass auch durch diese im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit Fraunhofer keine Rechtsverstöße begangen werden.
- 14.3 Der AN verpflichtet sich ferner, die in den IAO-Kernarbeitsnormen ([www.ilo.org](http://www.ilo.org)) festgelegten Mindeststandards einzuhalten, insbesondere darf keine Zwangs- oder Pflichtarbeit eingesetzt und es dürfen keine Personen unter 14 Jahren, bei gefährlicher Arbeit keine Personen unter 18 Jahren beschäftigt werden.

## 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

- 15.1 Erhebliche Verstöße gegen Ziff. 14 berechtigen Fraunhofer zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund.
- 15.2 Fraunhofer ist ferner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn – sich der AN in Liquidation befindet;
  - der AN wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung, z. B. Bestechung, § 334 Strafgesetzbuch (StGB), Subventionsbetrug, § 264 StGB, oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten, als unzuverlässig anzusehen ist;
  - der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit abgegeben hat;
  - das Angebot des AN auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruht.
- 15.3 Beendet Fraunhofer den Vertrag gem. Ziff. 15.1, so ist sie berechtigt, die bisherigen Leistungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Leistungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat sie dem AN anteilig im Rahmen des Vertragspreises zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der AN das dafür bereits gezahlte Entgelt an Fraunhofer zurückzuerstatten.
- 15.4 Der AN hat Fraunhofer alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Beendigung des Vertrags entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung in Anspruch genommener Lieferungen oder Leistungen stehen dem AN aufgrund der Vertragsbeendigung nicht zu. Von den gesetzlichen Regelungen bleiben lediglich §§ 347 bis 351 und 354 BGB unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 3 VOL/B.
- 15.5 Liegen wichtige Gründe nach Ziff. 15.1 oder 15.2 vor und hat der AN diese zu vertreten, so hat der AN Fraunhofer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Geringfügige Verstöße ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche nach Ziff. 15.4 bleiben unberührt.
- 16 **Rücknahme- und Entsorgungspflicht nach ElektroG und VerpackV**  
Der Auftragnehmer steht für die in § 10 Abs. 2 des Elektrogesetzes und §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung enthaltenen Rücknahme- und Entsorgungspflichten ein und trägt etwaige im Zusammenhang damit stehende Kosten. Eine gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ElektroG abweichende Vereinbarung wird nicht getroffen.

## 17 Ersatzteilhaftung

Der AN verpflichtet sich, zusammen mit dem Liefergegenstand vollständige Ersatzteilunterlagen an Fraunhofer zu übergeben und die darin bezeichneten Ersatzteile für einen Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet ab dem Wareneingang bzw. falls eine Abnahme vorgesehen ist, vom Zeitpunkt der Abnahme des Liefergegenstandes an, vorzuhalten. Auf Anforderung sind die Ersatzteile jederzeit gegen entsprechende Berechnung zu liefern. Bei Ersatzteilanforderungen darf der Preis des Teiles nicht höher sein, als dieser in den übergebenen Ersatzteilunterlagen angegeben ist, jedoch kann für vom AN nicht zu vertretende, durch allgemeine Preis- und Lohnerhöhungen bedingte Kostenerhöhungen ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

## 18 Schutzrechte

Der AN stellt Fraunhofer von Ansprüchen Dritter aus etwaigen von ihm zu vertretenden mittel- und unmittelbaren Schutzrechtsverletzungen frei.

## 19 Forderungsabtretung und Aufrechnung

- 19.1 Die Abtretung einer Forderung des AN gegen Fraunhofer, auch innerhalb des Konzernverbands des AN, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fraunhofer.
- 19.2 Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## 20 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20.2 Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist die im Auftragschreiben angegebene Adresse. Erfüllungsort für Zahlungen ist München.

## 21 Sonstiges

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.